

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Eugen Schmidt, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Migrationswende hinsichtlich Syriens einleiten – Klare Umkehr in der Aufnahmepraxis, die Rückkehr nach Syrien vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zuwanderung von Syrern nach Deutschland ist von einer in den Jahren 2014/2015 einsetzenden Migrationsbewegung in einen stetigen Bevölkerungstransfer übergegangen. Inzwischen befinden sich an die 1 Million Syrer und damit ca. 5 % der syrischen Bevölkerung in Deutschland.¹

Dieser Zustrom setzt sich bis heute ungebrochen fort. Seit dem Jahr 2014 bilden Syrer ununterbrochen die größte nationale Gruppe unter den Asylbewerbern, so auch aktuell wieder im laufenden Jahr 2024 mit 44.191 Erstantragstellern.² Im letzten Jahr stellten die Syrer allein 31 % der Erstantragsteller auf Asyl – und dieselbe Quote entfällt auch bis Juli 2024 auf sie.³

Die große Mehrheit der Syrer hält sich in Deutschland auf, obwohl sie nach Durchquerung mehrerer sicherer Drittstaaten bei ihrer Ankunft hier schon nicht mehr schutzbedürftig waren und zudem nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat, nämlich derjenige ihrer Ersteinreise in die EU, für sie zuständig gewesen wäre.

Zudem gelangen immer mehr Syrer im Zuge des Familiennachzuges nach Deutschland. Beim Nachzug zu Drittstaatenangehörigen bilden sie mittlerweile die größte Gruppe. So erhielten im Jahr 2022 mehr als 17.000 und im Jahr 2023 knapp 20.000 Syrer Aufenthaltstitel im Wege des Familiennachzuges.⁴

Die Aufnahme der Syrer bringt eine erhebliche Belastung der Sozialsysteme mit sich: Mit 513.534 Personen bezieht die Hälfte von ihnen Bürgergeld, viele weitere beziehen

¹ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/jeder-20-syrer-lebt-jetzt-in-und-von-deutschland/>

² BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Juli 2024, S. 3

³ Vgl. BAMF Fn. 2, S. 9 sowie Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2023, S. 9

⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksachen 20/7062 und 20/11060, jeweils Antwort zu den Fragen 6c bzw. 5c

Leistungen nach dem AsylbLG.⁵ Ob die Integration in den Arbeitsmarkt trotz mangelnder Qualifikation und fehlender Sprachkenntnisse der meisten Syrer künftig in größerem Umfang gelingen wird, bleibt äußerst zweifelhaft.

Auch auf dem Feld der Inneren Sicherheit erweist sich die Massenzuwanderung aus Syrien als nachteilig. Der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 zufolge entfallen auf 100 syrische Staatsangehörige in Deutschland 11,8 Tatverdächtige, was sowohl im Vergleich zu anderen ausländischen Nationalitäten und erst recht im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen eine überproportionale Neigung zu kriminellen Verhalten ausweist.⁶

Ohne eine klare Umkehr in der Aufnahme- und Anerkennungspraxis wird der Zustrom von Syrern nach Deutschland sich stetig fortsetzen. Die Grundlage für diese Umkehr bietet ein mit der bisherigen Praxis brechendes Urteil des OVG Münster (Az. 14 A 2847/19.A) zum Schutzanspruch syrischer Asylbewerber.

Das OVG Münster hat im Juli 2024 entschieden, dass für Zivilpersonen aus Syrien keine ernsthafte, individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit infolge eines Bürgerkrieges mehr besteht. Es hat deshalb die von einem syrischen Asylbewerber eingeklagte Gewährung subsidiären Schutzes abgelehnt.⁷

Den meisten syrischen Asylbewerbern wird seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) inzwischen nicht mehr eine Rechtsstellung als individuell verfolgter Flüchtling, sondern lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt. Im Jahr 2023 traf dies auf 86 % aller als schutzberechtigt anerkannten Syrer zu⁸ und im laufenden Jahr stieg dieser Anteil noch einmal auf nunmehr 91 %.⁹ Die Umsetzung des Urteils des OVG Münster in der Anerkennungspraxis des BAMF würde daher auf eine Ablehnung der ganz überwiegenden Mehrheit der von Syrern gestellten Asylanträge hinauslaufen.

Als weitere Folge der Feststellungen dieses Urteils ist nicht nur syrischen Asylbewerbern künftig subsidiärer Schutz zu versagen, sondern es sind auch die bisher auf Grundlage subsidiären Schutzes gewährten Aufenthaltstitel zu widerrufen.

Schließlich folgt aus dem Urteil, dass nicht nur Abschiebungen von Gefährdern und Straftätern, sondern generell die Rückführung von syrischen Ausreisepflichtigen in ihr Herkunftsland nicht mehr an der dortigen Sicherheitslage scheitert.

Andere Mitgliedstaaten der EU haben bereits seit längerem die verbesserte Sicherheitslage in Syrien realisiert. Acht dieser Staaten fordern nunmehr eine Anpassung der Strategie der EU an die neuen Verhältnisse auch mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine „sichere, freiwillige und menschenwürdige Rückkehr“ der syrischen Flüchtlinge zu schaffen.¹⁰

Die EU ist mit Zahlungen von über 6 Milliarden Euro der mit Abstand größte Geldgeber bei der internationalen Hilfe für Syrien.¹¹ Dieser Umstand kann gegenüber der syrischen Regierung als Hebel genutzt werden, um die Rückkehr von Syrern aus der EU nach Syrien zu ermöglichen.

⁵ Vgl. JF Fn. 1

⁶ www.welt.de/politik/deutschland/plus250999842/Kriminalitaet-Diese-Nationalitaeten-sind-unter-auslaendischen-Tatverdaechtigen-am-haeufigsten.html

⁷ www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/39_240725/index.php

⁸ BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2023, S. 3 (67.000 von 78.000 positiven Entscheidungen)

⁹ Vgl. BAMF Fn. 2

¹⁰ www.welt.de/politik/deutschland/article252742138/Migration-und-Abschiebung-Neustart-mit-Assad-Wo-fuer-das-Auswaertige-Amt-offen-ist.html

¹¹ www.cicero.de/aussenpolitik/berlin-brussel-syrien-migration-assad

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch eine vollständige Kehrtwende in der Anerkennungs- und Aufnahmepraxis den fortgesetzten Zustrom von Syrern nach Deutschland zu beenden und die Rückführung von Straftätern, Gefährdern sowie aller nicht mehr schutzberechtigten syrischen Staatsbürger nach Syrien in die Wege zu leiten.

Hierzu im Einzelnen:

1. die Anerkennungspraxis syrischer Asylbewerber im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Münster dahingehend zu ändern, dass zukünftig kein subsidiärer Schutz mehr gewährt wird;
2. die Schutztitel der bislang als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Syrer gemäß § 73 Abs. 2 AsylG zu widerrufen;
3. die Zuständigkeitsregelungen der Dublin-III-Verordnung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten konsequent durchzusetzen, womit für die meisten von Syrern gestellten Asylbegehren von vornherein keine Zuständigkeit Deutschlands besteht;
4. das Recht auf Familiennachzug zu lediglich subsidiär Schutzberechtigten aufzuheben;
5. unverzüglich bilateral und im Verbund der EU-Mitgliedstaaten mit der syrischen Regierung in Verhandlungen über die Rückkehr von syrischen Staatsangehörigen aus Europa nach Syrien einzutreten. Hierbei ist die künftige Gewährung von Hilfsgeldern an die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der eigenen Staatsbürger zu koppeln;
6. jegliche Kommunikation, welche Anreize zur weiteren Zuwanderung nach Deutschland setzt, wie insbesondere die Werbung für Bürgergeld und erleichterte Einbürgerung auf Arabisch, einzustellen;
7. stattdessen klar zu kommunizieren, dass eine weitere Zuwanderung von Syrern nach Deutschland nicht mehr möglich ist und unter den in Deutschland aufhältigen Syrern offensiv für eine freiwillige Rückkehr zu werben;
8. die Bundesprogramme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland wieder für Syrer zu öffnen.

Berlin, den 4. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die große Zahl von bereits in Deutschland aufhältigen Syrern ist der wichtigste Treiber für den verstetigten Zustrom von immer weiteren Syrern. Es entspricht den Erkenntnissen der Migrationsforschung, dass Migranten bevorzugt in die Länder ziehen, wo sich schon Familienangehörige bzw. Landsleute befinden und es daher bereits eine Infrastruktur und Anlaufpunkte für sie gibt („Die Migration nährt die Migration“). Als Konsequenz hieraus bildet Deutschland in der EU auch im laufenden Jahr wieder das mit Abstand begehrteste Zielland für Syrer.¹² Weitere Faktoren in diesem Zusammenhang sind der im EU-weiten Vergleich extensiv gewährte Familiennachzug und die hohen Sozialleistungen. Ohne eine entschiedene politische Kehrtwende werden demzufolge die eine

¹² www.welt.de/politik/deutschland/video252837204/Migration-Deutschland-beliebtestes-Ziel-fuer-Asylbewerber-aus-Syrien.html#:~:text=Im%20europaweiten%20Vergleich%20ist%20Deutschland,%E2%80%9EWelt%20am%20Sonntag%E2%80%9C%20vorliegen.

Million Syrer in Deutschland auf unabsehbare Zeit den Anziehungspunkt für den Zuzug immer weiterer Syrer bilden.

Die Grundlage für diese überfällige Kehrtwende kann ein Urteil des OVG Münster bilden, das nach eingehender Prüfung für Syrien eine ernsthafte, individuelle Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit infolge von Kriegshandlungen und hieraus folgend einen Anspruch auf subsidiären Schutz verneint. Die Umsetzung des Urteils durch das BAMF würde die Ablehnung der meisten von Syrern gestellten Asylanträge wie auch den Widerruf der bislang gewährten subsidiären Schutztitel ermöglichen. Zudem stützen die gerichtlichen Feststellungen einer verbesserten Sicherheitslage auch die Wiederaufnahme der Rückführung nach Syrien. Das Gericht verwirft überdies im Kontext der ebenfalls abgelehnten Zuerkennung individuellen Flüchtlingsschutzes Feststellungen des Auswärtigen Amtes, welche unter Bezugnahme auf zur Migrationslobby zählende Organisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch eine Gefährdung unterstellen, als zu pauschal und daher nicht plausibel (vgl. Az. 14 A 2847/19.A, Rn. 104 ff. und Rn. 125 ff.). Damit belegt das Gericht die Notwendigkeit einer umfassenden Neubewertung der Sicherheitslage in Syrien durch die Bundesregierung, welche bislang unbeschadet der neuen Lage schematisch eine fortbestehende Gefährdung unterstellt.

Bereits im Jahr 2019 wurde darüber diskutiert, welche Konsequenzen ein Heimaturlaub für Syrer, die über einen deutschen Schutzstatus verfügen, haben sollte.¹³ Der naheliegende Schluss, dass längere Urlaubsreisen in das Herkunftsland eine fortbestehende Gefährdung widerlegen, wurde allerdings nicht gezogen.

Die pauschale und auf überholten Prämissen beruhende Anerkennungspraxis gegenüber Syrern führt dazu, dass sogar Funktionären des Assad-Regimes ein Schutzstatus in Deutschland zugesprochen wird. Manche dieser Funktionäre wurden inzwischen wegen der in ihrer Heimat begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt und teilweise auch bereits verurteilt.¹⁴ Die Rückkehr der Syrer in ihr Heimatland kann nur in Kooperation mit der aktuellen syrischen Regierung organisiert werden. Im Sinne einer interessengeleiteten Realpolitik ist es unausweichlich, im Falle Syriens in Verhandlungen mit den Machthabern dieses Staates zu treten, um die eigenen Ziele zu erreichen. Dies bedeutet keine Legitimierung der dortigen Herrschaftsverhältnisse, sondern lediglich eine Anerkennung der politischen Realitäten. Die Politik der diplomatischen Isolation des Assad-Regimes mit dem Ziel eines Regimewechsels ist angesichts der seit Jahren bestehenden stabilen Kontrolle des Regimes über die meisten Landesteile offenkundig gescheitert. Der EU-Mitgliedstaat Italien trägt dieser Realität bereits Rechnung und entsendet wieder einen Botschafter nach Damaskus.¹⁵

Asyl bedeutet Zuflucht auf Zeit bis zum Entfallen des Fluchtgrundes und darf daher nicht auf eine unregulierte, dauerhafte Massenwanderung hinauslaufen. Die Aufnahme als temporär schutzbedürftiger Asylbewerber richtet sich allein nach humanitären Gesichtspunkten und erfolgt unabhängig von Kriterien wie Integrationsfähigkeit und arbeitsmarktgerechter Qualifikation. Deshalb darf sie nicht gleichbedeutend sein mit Einwanderung, bei der Zuwanderer gezielt und individuell anhand von Kriterien, welche sich nach den Interessen des Aufnahmelandes richten, ausgewählt werden.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten kann national geregelt werden und wurde bereits von März 2016 bis Juli 2018 gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG a. F. ausgesetzt. Aktuell ist er gemäß § 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG kontingentiert. Die Überlastung der Ressourcen Deutschland angesichts eines ungesteuerten Massenzustroms, welche damals zu der Aussetzung führte, besteht unverändert fort, nachdem im Jahr 2023 die vierthöchste Asylzuwanderung der Nachkriegsgeschichte zu verzeichnen war und zudem seit 2022 über eine Million Ukrainer in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Daher ist die dauerhafte Aufhebung dieser Option des Familiennachzuges geboten, zumal auch andere EU-Mitgliedstaaten insoweit restriktiver verfahren und ein deutscher Sonderweg weitere Fehlanreize für eine fortgesetzte Asylzuwanderung bietet.

Das Ende der Massenzuwanderung von Syrern und die vorzugsweise freiwillige Rückkehr der nicht mehr schutzbedürftigen in ihre Heimat würde nicht nur die Staatsfinanzen, sondern auch den Wohnungsmarkt sowie das Bildungs- und das Gesundheitssystem enorm entlasten. Die Rückführung von Gefährdern und Straftätern stärkt zudem die Innere Sicherheit. Eine am Allgemeinwohl orientierte Politik ist daher verpflichtet, die hierzu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

¹³ www.tagesspiegel.de/politik/zum-heimaturlaub-nach-syrien-6640333.html

¹⁴ www.tagesschau.de/inland/olg-koblenz-staatsfoelter-syrien-urteil-101.html; www.swr.de/swr/aktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/mutmasslicher-kriegsverbrecher-in-frankenthal-festgenommen-100.html

¹⁵ Vgl. Cicero Fn. 10

